Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2730

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6156/64

Bonn, den 16. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründunng der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über Maßnahmen, die beim Eintreten einer Lage zu treffen sind, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrags genannten Ziele gefährden könnte.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 29. Oktober 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Maßnahmen, die beim Eintreten einer Lage zu treffen sind, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben c, d, und e des Vertrages genannten Ziele gefährden könnte

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen können Situationen entstehen, welche die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen, die Sicherheit der Versorgung und die Stabilität der Märkte der betreffenden Erzeugnisse gefährden; es muß daher ein Gemeinschaftsverfahren vorgesehen werden, mit dessen Hilfe Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten und zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele getroffen werden können.

Dabei muß die Möglichkeit bestehen, solche Maßnahmen innerhalb sehr kurzer Zeit zu ergreifen, um jegliche Gefahr eines spekulativen Warenaustauschs zu bannen; ferner muß vermieden werden, daß die Situation, welche den Antrag eines Mitgliedstaats begründet, in den anderen Mitgliedstaaten infolge der in diesem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen verschlechtert oder daß die von einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zu Verkehrsverlagerungen oder Wettbewerbsverzerrungen führen; der Kommission muß auf Antrag eines Mitgliedstaats die Entscheidung über die von dem antragstellenden Mitgliedstaat und gegebenenfalls von anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen übertragen werden.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik, die eine gemeinsame Organisation umfaßt, Hand in Hand gehen; eine solche Marktorganisation wurde namentlich durch die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 13/64/EWG, 14/64/EWG und 16/64/EWG des Rats geschaffen.

Die Maßnahmen, mit deren Hilfe die Schwierigkeiten bei den unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnissen behoben werden sollen, müssen den im Rahmen dieser Marktorganisation getroffenen Maßnahmen Rechnung tragen; zu diesem Zweck müssen die betreffenden Erzeugnisse danach unterschieden werden, ob sie einer Regelung mit beweglichen Abschöpfungsbeträgen entsprechend dem Preis des Erzeugnisses unterliegen oder nicht.

Bei den Erzeugnissen, die einer Regelung mit beweglichen Abschöpfungsbeträgen unterliegen, sind die für eine Preisermittlung geltenden Kriterien zu verwenden; die Lage ist nach dem Verhältnis zwischen Weltmarktpreisen und Preisen in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beurteilen. Um die Aufrechterhaltung des Preisniveaus zu gewährleisten, das sich aus der gemeinsamen Marktorganisation ergibt, müssen mit Hilfe der am besten geeigneten Mittel spekulative Ausfuhren auf Grund des Preisunterschieds bei einem Ansteigen der Weltmarktpreise verhindert und die Einfuhren zu den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Preisen gefördert werden; hierfür empfiehlt sich die Erhebung von Ausfuhrabgaben und die Gewährung von Einfuhrzuschüssen.

Bei den Erzeugnissen, die nicht einer Regelung mit beweglichen Abschöpfungsbeträgen entsprechend dem Preis des Erzeugnisses unterliegen, muß durch die am besten geeigneten Verfahren die Einfuhr aus dritten Ländern und aus den übrigen Mitgliedstaaten gefördert werden, soweit in den letzteren keine Schwierigkeiten bestehen; zu diesem Zweck sind eine Verringerung oder Aussetzung der Abschöpfungsbeträge oder bzw. Zölle sowie Einfuhrzuschüsse oder Ausfuhrabgaben vorzusehen.

Als Maßnahmen, die bei Situationen, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrags genannten Ziele gefährden könnten, bezüglich der im Anhang II des Vertrags bezeichneten und noch nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnisse zu treffen sind, kommen in Ermangelung einer umfassenden Gemeinschaftsorganisation Änderungen der Zölle und die Erhebung von Ausfuhrabgaben in Betracht.

Die Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen in den nicht antragstellenden Mitgliedstaaten läßt es ratsam erscheinen, ein Verfahren einzuführen, wonach der Rat mit der Entscheidung der Kommission befaßt werden kann, falls ein Mitgliedstaat zu der Auffassung gelangt, daß seine Interessen durch diese Maßnahmen geschädigt werden.

Durch die von der Kommission gegebenenfalls beschlossenen Einfuhrzuschüsse soll eine Preisstabilisierung auf dem Binnenmarkt erzielt werden; diese

Einfuhrzuschüsse werden nach Gemeinschaftsverfahren beschlossen und sind für die Mitgliedstaaten verbindlich; sie fallen somit unter Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Durch die zur Behebung der obengenannten Schwierigkeiten vorgesehenen Maßnahmen werden die in Artikel 6 der Verordnung Nr. 20, in Artikel 5 der Verordnungen Nr. 21 und 22 und in Artikel 8 der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten besonderen Maßnahmen zur Senkung der Abschöpfungsbeträge gegenstandslos; diese Artikel sind daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang II des Vertrags bezeichneten Erzeugnisse feststellen, daß eine Lage vorliegt, durch welche die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrags genannten Ziele gefährdet werden könnte, und die in den nachstehenden Artikeln bezeichneten Maßnahmen ergreifen.

Artikel 2

Ist die Kommission hinsichtlich der Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 13/64/EWG, 14/64/EWG und 16/64/EWG der Auffassung, daß die in Artikel 1 bezeichnete Lage besteht, so beschließt sie nach Anhörung der Mitgliedstaaten binnen 15 Tagen nach Antragstellung Maßnahmen, welche der antragstellende Mitgliedstaat und gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten anzuwenden haben.

Sie wählt diese Maßnahmen unter den in Artikel 3 und 4 bezeichneten Maßnahmen aus, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik als Beitrag zur harmonischen Entwicklung des Welthandels am wenigsten beeinträchtigen; sie legt deren Bedingungen und Einzelheiten so fest, daß Verkehrsverlagerungen vermieden werden.

Artikel 3

1. Bei den Erzeugnissen im Sinne der Verordnungen Nr. 20, 21, 22, 23 und 14/64/EWG kann die Kommission beschließen, daß der antragstellende Mitgliedstaat und die übrigen Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen anzuwenden haben:

a) Verringerung oder Aussetzung der Abschöpfungen und Zölle gegenüber dritten Ländern oder gegenüber Mitgliedstaaten;

b) Gewährung von Zuschüssen für die Einfuhr aus dritten Ländern;

c) Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder nach den Mitgliedstaaten; im letzteren Falle muß bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Abgabe erhoben werden, die unter Berücksichtigung einer Gemeinschaftspräferenz festzusetzen ist.

2. Die Kommission legt die Bedingungen für die Anwendung der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und namentlich derjenigen Maßnahmen fest, welche die Mitgliedstaaten treffen können bzw. treffen müssen, um Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen zu vermeiden. Sie legt insbesondere den Erstattungshöchstbetrag fest, der bei der Ausfuhr nach dem betreffenden Mitgliedstaat gewährt werden kann. Sie kann die Erhebung von Abgaben bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat anordnen.

Die Kommission beschließt ferner über Änderungen, die die Mitgliedstaaten bei den Erstattungen bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach dritten Ländern vorzunehmen haben.

3. Beim Erlaß der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b beschließt die Kommission, daß für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten Zuschüsse zu gewähren sind, sofern die in Artikel 1 bezeichnete Lage in diesen Mitgliedstaaten nicht besteht.

4. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Schwierigkeiten berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten der gemeinsamen Marktorganisation für das betreffende Erzeugnis. Finden auf dem Markt dieses Erzeugnisses keine Interventionen statt, so trägt sie unter Berücksichtigung der Produktions- und Marktverhältnisse bei den betreffenden Erzeugnissen namentlich dafür Sorge, daß eine Begrenzung des Preisanstiegs nicht dazu führen kann, daß der Baisseausgleich ausbleibt.

Artikel 4

1. Liegt der im Handel mit dritten Ländern geltende cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis für die Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen Nr. 19, 13/64/EWG und 16/64/EWG über dem Schwellenpreis eines Mitgliedstaates, so kann die Kommission beschließen, daß die betreffenden Mitgliedstaaten für dieses Erzeugnis und gegebenenfalls für die Folgeerzeugnisse nachstehende Maßnahmen zu treffen haben:

a) Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder nach Mitgliedstaaten; im letzten Falle ist Voraussetzung, daß bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Abgabe erhoben wird;

b) Gewährung von Zuschüssen für die Einfuhr aus dritten Ländern.

2. Der Höchstbetrag der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Abgaben wird anhand des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem im Handel mit Drittländern geltenden cif-Preise bzw. Frei-Grenze-Preise berechnet. Dieser Unterschiedsbetrag verringert sich

— bei Ausfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten um einen Betrag, der zur Wahrung der Gemein-

schaftspräferenz und Deckung der Vermarktungs- und Transportkosten bis zur Grenze des einführenden Mitgliedstaates ausreicht;

— bei Ausfuhren nach dritten Ländern um einen Betrag, der den Vermarktungs- und Transportkosten für Ausfuhren zu Weltmarktpreisen entspricht;

3. Beim Erlaß der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b beschließt die Kommission, daß für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten Zuschüsse zu gewähren sind, sofern die in Artikel 1 bezeichnete Lage in diesen Mitgliedstaaten nicht besteht.

Artikel 5

1. Betrifft die nach Maßgabe von Artikel 1 festgestellte Lage ein oder mehrere im Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse außer den Erzeugnissen im Sinne von Artikel 2, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates nach Anhörung der Mitgliedstaaten Maßnahmen, die von dem antragstellenden Mitgliedstaat und gegebenenfalls von anderen Mitgliedstaaten anzuwenden sind, und

— eine Verringerung oder Aussetzung der bei Einfuhren aus dritten Ländern anwendbaren Zollsätze vorsehen, jedoch von der Verringerung oder Aussetzung der Zollsätze oder Abgaben gleicher Wirkung bei Einfuhren aus den Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden können;

— die Erhebung von Abgaben bei der Einfuhr nach den Mitgliedstaaten vorsehen, sofern auch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern Abgaben erhoben werden, die unter Wahrung einer Gemeinschaftspräferenz festgesetzt sind.

2. Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigt die Kommission die Marktverhältnisse bei den betreffenden Erzeugnissen.

Artikel 6

Die Genehmigung zur Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen kann nur in dem Maße und für die Zeitdauer erteilt werden, die zur Behebung der in Artikel 1 bezeichneten Schwierigkeiten unbedingt erforderlich sind.

Artikel 7

Die von der Kommission nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen werden dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Sie sind sofort anwendbar.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit den von der Kommission getroffenen Maßnahmen befassen.

Der Rat kann die von der Kommission getroffenen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat nach der Mitteilung ändern oder aufheben.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Anhörung der Mitgliedstaaten erfolgt innerhalb der zuständigen Verwaltungsausschüsse, sofern das Erzeugnis, das Gegenstand der geplanten Maßnahmen ist, unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt.

Artikel 9

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Maßnahmen, die sie Anwendung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 4 Abs. 3 treffen, kommen nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG für eine Finanzierung durch den EAGFL in Betracht.

Artikel 10

Artikel 6 der Verordnung Nr. 20, Artikel 5 der Verordnungen Nr. 21 und 22 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 14/64/EWG werden aufgehoben.

Diese Verordnung ist bis spätestens zum Ende der Übergangszeit anwendbar. Sie verliert ihre Gültigkeit für ein Erzeugnis, das unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt, sobald der einheitliche Markt für dieses Erzeugnis verwirklicht worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Begründung

Die mit den Verordnungen über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen eingeführter Mechanismen sind im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags geschaffen worden. Neben den Einfuhrbestimmungen zur Sicherung des Preisniveaus in der Gemeinschaft (Abschöpfungen usw.) sehen die meisten dieser Verordnungen besondere Bestimmungen für den Fall von Preisrückgängen vor, welche sich nachteilig auf die Einkommenslage der landwirtschaftlichen Bevölkerung auswirken. Es hat sich gezeigt, daß bestimmte außerordentliche Situationen die Verwirklichung bestimmter anderer Ziele — so die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen und die Sicherheit der Versorgung — gefährden können.

Außerdem sind übermäßige Preissteigerungen als Folge dieser außergewöhnlichen Situationen auf lange Sicht gesehen nicht im Interesse der Erzeuger, da sie durch ihre Rückwirkungen auf die Erzeugung zu neuerlichen Marktstörungen und zwar im Sinne eines Preisrückgangs, führen können.

Die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Mechanismen reichen gegenwärtig nicht aus, um in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen. In verschiedenen Verordnungen ist die Möglichkeit einer Verringerung der Abschöpfungsbeträge vorgesehen. Dabei dürfen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern jedoch nicht stärker verringert werden als gegenüber den Mitgliedstaaten. In den Fällen, in denen in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten auftreten, welche die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrags gefährden könnten, kann gleichzeitig auch eine gewisse Beschränkung der Möglichkeiten der Einfuhr aus dritten Ländern und die Gefahr gleichartiger Schwierigkeiten in den anderen Mitgliedstaaten eintreten. Unter diesen Umständen könnte es erforderlich werden, die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern nicht von einer Verringerung innergemeinschaftlicher Abschöpfungsbeträge abhängig zu machen, sondern lediglich die ersteren so zu verringern, daß stets ein konstantes Preisverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten gewahrt und eine Angleichung der Binnenpreise der Gemeinschaft an das Preisniveau des Mitgliedstaats mit den höchsten Preisen vermieden wird.

Die derzeit geltenden Verordnungen müssen deshalb durch Bestimmungen ergänzt werden, durch die sich diese Schwierigkeiten beheben lassen.

Für die Erzeugnisse des Anhangs II, für die noch keine gemeinsame Marktorganisation geschaffen worden ist, bietet der Vertrag keine Handhabe, unverzüglich die für solche außergewöhnliche Situationen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, da nach den vorgesehenen Verfahren ein Tätigwerden des Rats erforderlich ist.

Mit dieser Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Situationen, welche die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrags gefährden könnten, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens zu beschließen.

Bei Erzeugnissen mit gemeinsamer Marktorganisation sind für die laufenden Maßnahmen die im Rahmen dieser Marktorganisation vorgesehenen Regelungen zu beachten.

Bei Erzeugnissen mit veränderlichen Abschöpfungen entsprechend dem Preis des Erzeugnisses können die Schwierigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Grund des Unterschiedes zwischen den auf dem Weltmarkt festgestellten Preisen und den Marktpreisen dieses Mitgliedstaates beurteilt werden. In solchen Fällen kann durch eine nach diesem Unterschied berechnete Ausfuhrabgabe eine weitere Verschlechterung der Marktlage durch Ausfuhren, die durch diesen Preisunterschied zustande kommen könnten, vermieden werden.

Durch die Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die zu der Preissteigerung auf diesem Markt geführt hat, kann es ferner erforderlich werden, daß für die Einfuhr aus dritten Ländern Zuschüsse gewährt werden, die jedoch davon abhängig zu machen sind, daß auch für die Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten Zuschüsse gewährt werden, sofern damit nicht die Gefahr einer Marktstörung in den anderen Mitgliedstaaten verbunden ist.

Bei Erzeugnissen ohne veränderliche Abschöpfungen entsprechend dem Preis des Erzeugnisses kommen als wirksamste Abhilfemaßnahmen in Betracht:

- Verringerung oder Aussetzung der Abschöpfungsbeträge und Zölle gegenüber dritten Ländern bzw. gegenüber den Mitgliedstaaten;
- Gewährung von Zuschüssen für die Einfuhr aus dritten Ländern, die von der Gewährung von Zuschüssen für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden müssen, sofern damit nicht die Gefahr von Marktstörungen in den anderen Mitgliedstaaten verbunden ist;
- Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern bzw. nach den Mitgliedstaaten. Im letzteren Falle ist Voraussetzung, daß bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Abgabe erhoben wird, die unter Wahrung einer Gemeinschaftspräferenz festzusetzen ist.

Die Verringerung der Abschöpfungsbeträge muß wie alle anderen Maßnahmen auf die ganze Gemeinschaft ausgedehnt werden können; eine Beschränkung auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten

kann es mit sich bringen, daß die anderen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um Wettbewerbsverzerrungen oder Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Hierfür würden in Betracht kommen: Festsetzung des Abschöpfungsbetrags, der von den anderen Mitgliedstaaten auf Einfuhren aus dem betreffenden Mitgliedstaat zu erheben ist, Heraufsetzung des Erstattungshöchstbetrages bei der Ausfuhr nach diesen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Abgaben bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat.

Außerdem müssen bei einer Verringerung der Abschöpfungsbeträge die bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Erstattungen überprüft werden. Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die noch keine gemeinsame Marktorganisation geschaffen worden ist, lassen sich die Schwierigkeiten beim Vorliegen der eingangs erwähnten Situation wegen des Fehlens einer solchen Marktorganisation nur im Rahmen allgemeiner Maßnahmen beheben, so im Rahmen der Zollregelung gegenüber dritten Ländern oder durch die Erhebung von Abgaben bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten, wobei im letzteren Fall Voraussetzung ist, daß auch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern Abgaben erhoben werden.

Die Anwendung dieser letztgenannten restriktiven Maßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel mit den noch nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterstellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie die Anwendung restriktiver Maßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel mit Marktordnungserzeugnissen ist während der Übergangszeit solange gerechtfertigt, als die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft noch nicht vereinheitlicht sind, solange also jeder Mitgliedstaat diese Preise entweder auf Grund der in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regelungen oder auf Grund von Maßnahmen im Rahmen der einzelstaatlichen Politik noch in verschiedener Höhe festsetzen kann. Es liegt auf der Hand, daß solche restriktiven Maßnahmen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr von dem Zeitpunkt an entfallen müssen, von dem an in der Gemeinschaft ein einheitliches Preisniveau besteht. Wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, müssen neue Maßnahmen beschlossen werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist daher auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des einheitlichen Marktes für die einzelnen Ezeugnisse längstens jedoch bis zum Ende der Übergangszeit befristet worden.

Was das Verfahren anbelangt, so muß ein rasches Vorgehen gewährleistet sein, um nachteilige Folgen zu vermeiden, die um so schwerwiegender sein können, als gewisse spekulative Preisentwicklungen durch die Ankündigungen möglicher restriktiver Maßnahmen für den Handel starken Auftrieb erhalten können. Da die Mangelsituation in der Regel die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit treffen können, muß ein Gemeinschaftsverfahren vorgesehen stellenden Mitgliedstaat als auch gegebenenfalls für die übrigen Mitgliedstaaten Maßnahmen bewerden, mit dessen Hilfe sowohl für den antragschlossen werden können.

Es wird daher eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats befugt ist, Maßnahmen zu beschließen, die von diesem Mitgliedstaat und gegebenenfalls von anderen Mitgliedstaaten zu treffen sind.

Die Anhörung der Mitgliedstaaten würde im zuständigen Verwaltungsausschuß erfolgen.

Da die Kommission damit Maßnahmen beschließen würde, die von nichtantragstellenden Mitgliedstaaten anzuwenden sind, erschien eine Bestimmung zweckmäßig, wonach alle Mitgliedstaaten die Entscheidung der Kommission vor den Rat bringen können, der sie ändern oder aufheben kann.